

## Aus dem Protokoll der Baudirektion des Kantons Zürich 1915.



488.— 29. III. 15.— **G2i. K ü s n a c h t. Aug. Meili und J. Zimmermann. Landanlage. J. Bruppacher. Versetzen eines Badhäuschens.**

Namens Aug. Meili, Kaufmann in Zürich sucht H. Weiß, Baumeister in Zürich 7 mit Eingabe vom 3. Februar 1915 um die Bewilligung nach für eine Landanlage vor dessen Liegenschaft in Kusen-Küsnacht. Die Ausführung erschien bei etwelcher Zurücksetzung der Südwestecke in wasserpolizeilicher Hinsicht zulässig und es wurde am 5. Februar das Gesuch dem Statthalteramt Meilen zur Ausschreibung zugestellt.

Innert der anberaumten Frist gingen 3 Einsprachen ein:

1. Mit Datum vom 16. Februar 1915 seitens J. Bruppacher-Meyer in Küsnacht wegen Beeinträchtigung seines Badhauses (Bewilligung 16. November 1907).
2. Mit Datum vom 22. Februar 1915 von J. Zimmermann wegen Entstehung einer Bucht ohne Wassererneuerung.
3. Mit Datum vom 23. Februar 1915 vom Gemeinderat Küsnacht mit Rücksicht auf die öffentliche Badanstalt (Bewilligung 15. November 1911).

Der Kantonsingenieur berichtet:

Bei der am 15. März stattgefundenen Lokalverhandlung konnten die Einsprachen 2 und 3 erledigt werden, indem A. Meili die Kosten der Auffüllung der Bucht (47 m<sup>2</sup>) vor der Liegenschaft Zimmermann samt der Ufermauer übernahm, sowie die Forderungen des Gemeinderates: die Fortleitung des Botgrabens in 30 cm weiten Zementröhren bis außerhalb der neuen Anlage und die Zurücksetzung der Südwestecke auf die seeseitige Flucht der öffentlichen Badanstalt ohne weiteres zugestand. Trotz diesem Entgegenkommen von A. Meili bestand J. Bruppacher auf seiner Einsprache.

Mit Rücksicht auf eine rationelle Uferlinie sollte die Südwestecke der neuen Anlage nicht weiter als auf die Flucht der Badanstalt zurückgesetzt werden.

Nachträglich hat J. Bruppacher seine Einsprache mit Zuschrift vom 22. März zurückgezogen unter der Bedingung, daß ihm bewilligt werde, sein Badhäuschen in die seeseitige Flucht der Badanstalt zu versetzen. Dieser Versetzung, die auch an der Lokalverhandlung vom 15. März 1915 besprochen wurde, steht nichts entgegen.

Die Gebühr für Inanspruchnahme von Seegebiet für die Landanlage erscheint mit Fr. 2.— für den m<sup>2</sup> angemessen. Sie mißt nach dem reduzierten Projekt 1300 + 47 = 1347 m<sup>2</sup>.

Die Baudirektion verfügt:

I. Dem Aug. Meili in Zürich 2 und dem J. Zimmermann in Küsnacht wird unter Vorbehalt allfälliger späterer privatrechtlicher Einsprachen, deren Erledigung Sache der Inhaber der Bewilligung wäre, in Anwendung der §§ 56 ff. des Wasserbaugesetzes vom 15. Dezember 1901 bewilligt, im Seegebiet vor ihren Liegenschaften im Kusen-Küsnacht eine Landanlage zu erstellen nach dem abgeänderten Plan und unter folgenden Bedingungen:

1. Die Anlage ist gegen das Seegebiet durch eine genügend starke und solid abgedeckte Mauer mit vorgelegtem Steinwurf oder durch eine mit Steinwurf verstärkte Böschungspflasterung zu schützen.

Längs der Pflasterung bildet ihr Schnitt mit dem Wasserspiegel beim Seestand 1,90 m am Seepiegel in Zürich (= 409,4 m ü. M.) die Grenzlinie.

2. Die Oberfläche der Mauer, beziehungsweise der obere Rand der Pflasterung gegen den offenen See und die Auffüllung daselbst müssen mindestens der Höhe 0,6 m am Pegel (= 410,7 m ü. M.), der Steinwurf mindestens der Höhe 2,2 m am Pegel (= 409,1 m ü. M.) entsprechen.

3. Die im Bereiche dieser Anlage vorhandenen Wasserläufe (Dolen etc.), sowie allfällig später von der Baudirektion als notwendig erachtete weitere Wasserableitungen von den Straßen her haben die Inhaber der Bewilligung beziehungsweise die Eigentümer der Anlage in ihren Kosten durch die neue Auffüllung hindurch direkt nach dem offenen See fortzusetzen und stets unklagbar zu unterhalten.

Ableitungen seitwärts in Buchten etc. sind nur auf Zusehen hin gestattet.

4. Ableitungen auf der Grenzlinie zwischen zwei Anlagen (Ziffer 3) sind in der Regel als geschlossene Kanäle auf gemeinsame Kosten beider Anstößer zu erstellen und gemeinsam zu unterhalten.

5. Die Inhaber dieser Bewilligung haben den Organen der Baudirektion die unentgeltliche Ablagerung von Straßenabraum bis zur Vollendung der Auffüllung zu gestatten.

6. Die Ufermauer oder die Böschungspflasterung ist stets unklagbar zu unterhalten.

7. Für die Ausführung von Bauten auf der Landanlage ist die Bewilligung der Baudirektion erforderlich.

8. Vom Staate wird jede Garantie für die Sicherheit des Seegrundes abgelehnt. Die Inhaber dieser Bewilligung und ihre Rechtsnachfolger sind daher für allen Schaden, welcher ihnen selbst, dem Staate oder dritten Personen durch Senkungen oder Abrutschungen infolge Ausführung dieser Anlage entstehen sollte, haftbar.

9. Den Inhabern dieser Bewilligung und ihren Rechtsnachfolgern steht kein Anspruch auf Ersatz von Schaden zu, der ihnen infolge hoher oder tiefer Seestände oder durch Höherstauung oder Senkung des Wasserspiegels je erwachsen könnte.

10. Sollte früher oder später diese Landanlage oder ein Teil derselben für eine Quaianlage, d. h. für die Quaistraße, öffentliche Anlagen, Verbindungsstraßen mit der Seestraße etc. beansprucht werden, so ist das betreffende Gebiet gegen Ersatz der Erstellungskosten abzutreten, wobei jedoch Gebäude gar nicht und die Ufermauern nur soweit in Anschlag gebracht werden, als sie für das Quaiunternehmen von Wert sind.

11. Aug. Meili wird bei seinen Zugeständnissen,

a) für die Anlage von J. Zimmermann die Seemauer und die Auffüllung,

b) die Ableitung des Botgrabens in 30 cm weiten Zementröhren von der jetzigen Seemauer bis 3 m über seine Anlage hinaus

in seinen Kosten auszuführen, behaftet.

II. Die Landanlage ist innert zwei Jahren, vom Datum der Bewilligung an gerechnet, zu vollenden, widrigenfalls diese ohne Rückvergütung der Gebühr erlischt.

III. Die Inhaber dieser Bewilligung haben die Landanlage ins Grundbuch eintragen zu lassen und zu diesem Zwecke ihre Vollendung der Baudirektion anzuzeigen, welche hierauf die Anlage auf die vorschriftsmäßige Erstellung prüfen lassen, über das Ergebnis ein Zeugnis ausstellen und gegebenenfalls die Eintragung bewilligen wird.

Über die Eintragung haben die Eigentümer der Landanlage der Baudirektion innert drei Wochen, vom Datum des Zeugnisses an gerechnet, eine Bescheinigung des Notars zuzustellen.

Bis zur Eintragung ins Grundbuch bleibt das Gebiet der Anlage öffentlicher Seegrund. Die Übertragung dieser Bewilligung darf daher nur mit Zustimmung der Baudirektion erfolgen; einem Gesuche um Übertragung ist die Bewilligungsurkunde beizulegen.

IV. Für diese Bewilligung sind an die Staatskasse innert Monatsfrist nach Empfang folgende Gebühren zu bezahlen:

1. von Aug. Meili . . . . . Fr. 2600.—
2. von J. Zimmermann . . . . . „ 94.—

V. Mitteilung an Aug. Meili, Venedigstraße 4 in Zürich 2 unter Rücksendung der Plandoppel und unter Bezug der Ausfertigungs- und Stempelgebühren, sowie einer Untersuchungsgebühr von Fr. 20.—, an J. Zimmermann in Küsnacht, an J. Bruppacher-Meyer in Küsnacht, an den Gemeinderat Küsnacht, die Staatskasse und an den Kantonsingenieur.

Zürich, den 29. März 1915.

Für getreuen Auszug,  
Der Sekretär:

*A. H. Peter*